



# Amtsblatt

## der Stadt Hattingen

Nr. 8 vom 11.07.2017

17. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 07.07.2017
Ortsrecht	4 - 5	Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“, 1. Änderung hier: Beteiligung der Öffentlichkeit
Sonstiges	6	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Freizeitzentrum Kemnade

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister  
Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de  
Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 07.07.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten ( Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW ) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV.NRW.7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2017 für das Stadtgebiet Hattingen verordnet.

### **§ 1**

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen im Teilbereich Hattingen-Mitte gemäß Plan (Anlage 1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen geöffnet sein:

**Sonntag, 01.10.2017 von 13:00 - 18:00 Uhr  
Herbstmarkt/Panhasfest**

**Sonntag, 17.12.2017 von 13:00 - 18:00 Uhr  
Nostalgischer Weihnachtsmarkt**

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehörde Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.12.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage zur  
ordnungsbehördlichen  
Verordnung vom 07.07.2017



Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung

## **Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“, 1. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.04.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Nord“ in der Fassung vom 16.01.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung zweier Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet anstelle einer Kindertagesstätte auf einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**19.07.2017 bis zum 30.08.2017**

im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 2. Obergeschoss, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

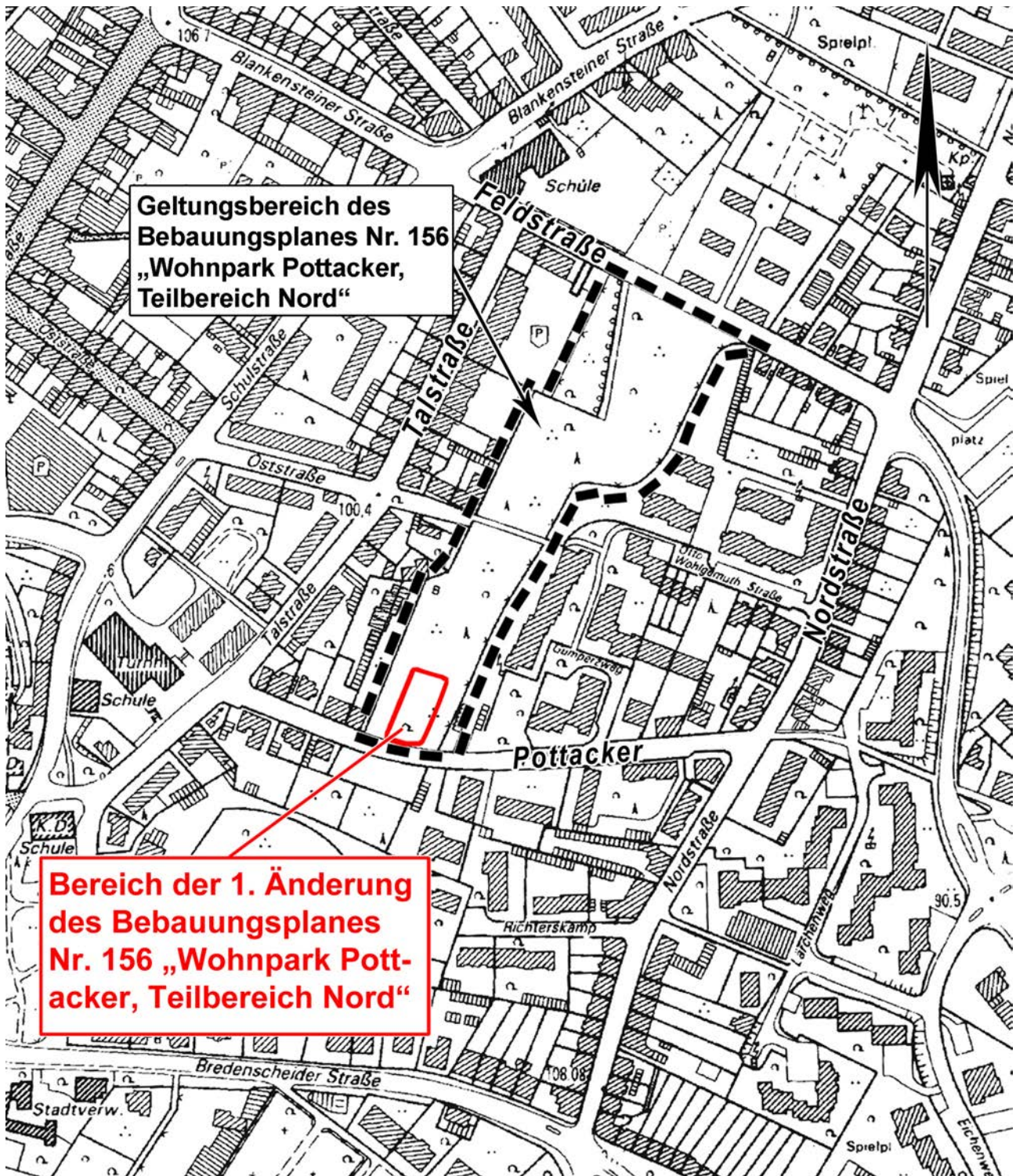
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hattingen, 04.07.2017**

**Der Bürgermeister** i.A. Hendrix

Übersichtsplan



**Planungsverband Freizeitzentrum Kernnade  
Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung tagt  
am 17.07.2017,  
um 15.30 Uhr  
im Kleinen Ratssaal der Stadt Bochum, Historisches Rathaus, 1.OG, Willy-Brandt-Platz 2-6,  
44777 Bochum

**TAGESORDNUNG**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Einführung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Hotelansiedlung in Heveney  
hier: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 995 – Hotel Heveney –  
(Vorlage Nr. 2017-01)
3. Verschiedenes

**Nicht öffentlicher Teil**

Keine Tagesordnungspunkte

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bochum, den 28.06.2017

Der Verbandsvorsteher

Gez. Dr. Markus Bradtke